



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Département fédéral des affaires étrangères DFAE
Federal Department of Foreign Affairs FDFA
Departamento Federal de Asuntos Exteriores DFAE

Einsichtsrechtsvereinbarung

1. Gegenstand und Umfang des Einsichtsrechts

1.1 Erstauftrag

Die Beauftragte verpflichtet sich, der Auftraggeberin auf deren Verlangen Einblick in die Vorkalkulation der Preise (inklusive allfälliger Preisanpassungs-/Preisgleitformeln) gemäss diesem Vertrag zu gewähren und ihr alle dazu notwendigen Unterlagen und Informationen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

1.2 Allfällige Folgeaufträge

Zur Beurteilung der Preise bei allfälligen Folgeaufträgen gewährt die Beauftragte der Auftraggeberin auf deren Verlangen Einblick in die Vorkalkulation der Preise dieser Folgeaufträge und stellt ihr alle dazu notwendigen Unterlagen und Informationen unentgeltlich zur Verfügung. Dazu sind die Ergebnisse aus der Nachkalkulation der vorangegangenen Beschaffung heranzuziehen. Aufgrund dieser Überprüfung der Nachkalkulation werden die Preise der vorangegangenen Beschaffung nicht geändert.

1.3 Kalkulation

Die Grundlagen für eine allfällige Preisprüfung sind das finanzielle und betriebliche Rechnungswesen der Beauftragten sowie die darauf basierende Vor- und/oder Nachkalkulation des Vertragspreises. Die Kalkulation weist die Selbstkosten in der branchenüblichen Gliederung, Risikozuschläge sowie den Gewinn aus.

Textbaustein anstelle von Ziff. 1 bei einem Folgeauftrag und allfälligen weiteren Aufträgen (mit festem Preis)

1. Gegenstand und Umfang des Einsichtsrechts bei einem Folgeauftrag

Zur Beurteilung der Preise dieses Vertrages und allfälliger Folgeaufträge verpflichtet sich die Beauftragte, der Auftraggeberin auf deren Verlangen Einblick in die Vorkalkulation der Preise (inklusive allfälliger Preisanpassungs-/Preisgleitformeln) gemäss diesem Vertrag und allfälliger Folgeaufträge zu gewähren und ihr alle dazu notwendigen Unterlagen und Informationen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dazu sind die Ergebnisse aus der Nachkalkulation der vorangegangenen Beschaffung heranzuziehen. Aufgrund der Überprüfung der Nachkalkulation werden die Preise der vorangegangenen Beschaffung nicht geändert.

Die Grundlagen für eine allfällige Preisprüfung sind das finanzielle und betriebliche Rechnungswesen der Beauftragten sowie die darauf basierende Vor- und/oder Nachkalkulation des Vertragspreises. Die Kalkulation weist die Selbstkosten in der branchenüblichen Gliederung, Risikozuschläge sowie den Gewinn aus.

2. Preisreduktion als Folge der Preisprüfung

Ergibt die Überprüfung des vorkalkulierten Preises einen tieferen als den im Vertrag aufgeführten Preis, so wird dieser mit Nachtrag zum vorliegenden Vertrag entsprechend

angepasst. Als Folge der Preisprüfung ist eine Anpassung des Preises nach oben ausgeschlossen.

3. Informationspflicht

Die Beauftragte verpflichtet sich, die Auftraggeberin mit einem Vorlauf von 6 Monaten schriftlich zu informieren, wenn sie die Preiskalkulation(en) oder die dazugehörenden Unterlagen nicht mehr länger aufzubewahren gedenkt.

4. Durchführung der Preisprüfung

Die Preisprüfung wird durch das zuständige Finanzinspektorat/die Interne Revision und/oder die Eidgenössische Finanzkontrolle (nachfolgend: Preisprüfstelle) durchgeführt. Bei einer ausländischen Beauftragten kann die schweizerische Preisprüfstelle die zuständige ausländische Stelle mit der Durchführung der Preisprüfung beauftragen oder diese bei der Preisprüfung mitwirken lassen.

Die Preisprüfstelle vereinbart den Zeitpunkt der Preisprüfung mit der Beauftragten. Preisprüfungen, Informationen und Unterlagen unterliegen einer treuhänderischen Vertraulichkeit. Die Preisprüfstelle teilt das Ergebnis der Preisprüfung und die zum Verständnis notwendigen Informationen der zuständigen Geschäftsleitung der Auftraggeberin in einem vertraulichen Dokument mit.

5. Verträge mit Unterakkordanten mit wesentlichem Leistungsanteil

Die Beauftragte verpflichtet sich, in seinen Verträgen mit Unterakkordanten gleichlautende Einsichtsrechte zugunsten der Auftraggeberin zu überbinden, sofern der Unterakkordant einen wesentlichen Leistungsanteil an der Beschaffung hat. Von dieser Verpflichtung ist die Beauftragte befreit, wenn er nachweisen kann, dass er unter Wettbewerbsbedingungen beim Unterakkordanten wirtschaftlich günstig beschafft.

Führt eine Preisprüfung bei einem Unterakkordanten zu einer Preissenkung, so wird die Beauftragte diese Preissenkung inklusive seiner eigenen Zuschläge an die Auftraggeberin weitergeben, ungeachtet seiner Kosten- bzw. Gewinnsituation.